

Leerrohrentscheidung der Bundesnetzagentur

Planungssicherheit für effektiven Glasfaserausbau

- 01 | **Hintergrund und Verfahrensverlauf**
- 02 | **Kerninhalte der neuen Entscheidung**
- 03 | **Bedeutung für die Telekom-Joint-Ventures**
- 04 | **Einordnung der Wettbewerberseite: VATM-Reaktion**
- 05 | **Fazit und Bedeutung**

Die Entscheidung vom 21. Juli 2026 schließt ein vierjähriges Regulierungsverfahren ab: Die Bundesnetzagentur hat zunächst die Zugangspflicht dem Grunde nach festgestellt, dann die Entgelte geregelt – und legt nun die vertraglichen Bedingungen fest.

Sommer 2022

Zugangspflicht dem Grunde nach

Die Bundesnetzagentur verpflichtet die Telekom Deutschland GmbH wegen beträchtlicher Marktmacht grundsätzlich, Wettbewerbern Zugang zu ihren Leerrohren und Masten zu gewähren.

Frühjahr 2026

Gerichtliche Bestätigung

EuGH und VG Köln bestätigen die zunächst hoch umstrittene Verpflichtung; die Zugangspflicht steht rund vier Jahre nach ihrer Feststellung auf rechtssicherem Fundament.

2024

Erste Entgeltentscheidung

Zur Umsetzung der Grundverpflichtung legt die Bundesnetzagentur erstmals fest, welche Entgelte die Telekom für den Leerrohrzugang verlangen darf.

Juni 2026

Zweite Entgeltentscheidung

In einem weiteren Verfahrensschritt konkretisiert die Bundesnetzagentur die Entgelte für den Zugang zu den baulichen Anlagen der Telekom.

seit 2025

Infrastrukturatlas

Freie Leerrohrkapazitäten der Telekom sind im Infrastrukturatlas einsehbar – Wettbewerber erkennen damit erstmals, wo ein Zugangsanspruch praktisch nutzbar ist.

21. Juli 2026

Vertragliche Bedingungen

Laufzeiten, Änderungsschutz und weitere Konditionen des Zugangs werden abschließend festgelegt – die letzte Regelungslücke des Verfahrens ist geschlossen.

1

Vertragliche Zugangsbedingungen

Die Bundesnetzagentur hat abschließend klargestellt, zu welchen vertraglichen Bedingungen Wettbewerber den Zugang zu den Leerrohren der Telekom in den nächsten Jahren in Anspruch nehmen können.

2

Mindestvertragslaufzeit

Der festgelegte Zugangsvertrag hat eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren; die Telekom darf die Bedingungen während dieses Zeitraums nicht einseitig ändern.

3

Telekom und Joint Ventures

Zwei weitere Entscheidungen betreffen die verbundenen Unternehmen Glasfaser NordWest GmbH & Co. KG und GlasfaserPlus GmbH, die ebenfalls zur Zugangsgewährung verpflichtet sind.

4

Ergänzung und Abschluss

Die Entscheidung ergänzt die Entgeltentscheidungen aus 2024 und Juni 2026 um die noch fehlenden vertraglichen Bedingungen und schließt die Regulierung des Leerrohrzugangs ab.

”

Wir haben Zugangshürden für den Leerrohrzugang beseitigt und umfassend Klarheit über die Zugangsbedingungen geschaffen. Nun liegt es an den Unternehmen, diese neuen Möglichkeiten zu nutzen.

Klaus Müller

Präsident der Bundesnetzagentur

Vier Stellschrauben bestimmen, wie belastbar der Leerrohrzugang in der Praxis ist:

5

JAHRE

Laufzeit und Preisstabilität

Die Mindestlaufzeit des neuen Standardangebots beträgt fünf Jahre; die Telekom darf die vereinbarten Bedingungen in dieser Zeit nicht einseitig ändern.

12

MONATE

Eigenbedarf eingeschränkt

Zusätzlicher Eigenbedarf der Telekom ist nur noch anzuerkennen, wenn eine konkrete Ausbauplanung die Nutzung der Anlage innerhalb eines Jahres vorsieht.

15

WERKTAGE

Fristen mit Sanktionen

Anfragen sind künftig innerhalb von 15 Werktagen zu bearbeiten; bei Überschreitung der Frist hat die Telekom Vertragsstrafen an den Kunden zu zahlen.

4×

JÄHRLICH

Transparenz über Kapazitäten

Die Telekom muss quartalsweise aktuelle Kapazitätsdaten zu ihren Leerrohren über den Infrastrukturatlas des Bundes bereitstellen.

Zwei parallele Verfahren

Parallel zur Telekom-Entscheidung ergingen zwei weitere Entscheidungen zu verbundenen Unternehmen, die ebenfalls zur Gewährung des Zugangs zu ihren Leerrohren verpflichtet sind.

Glasfaser NordWest GmbH & Co. KG

GlasfaserPlus GmbH

1

Orientierung an den Telekom-Wertungen

Beide Netzbetreiber können sich im weiteren Verfahrensverlauf an den auf die Telekom bezogenen Wertungen der Bundesnetzagentur orientieren.

2

Risiko eines „Flickenteppichs“

Bleiben die Joint-Venture-Verfahren hinter der Telekom-Regelung zurück, drohen je nach Anbieter unterschiedliche Vertragskonditionen – ein Ergebnis, das der VATM ausdrücklich vermeiden möchte.

3

VATM fordert zeitnahen Gleichlauf

Der VATM begrüßt, dass mit der Telekom-Regelung eine Grundlage vorliegt, fordert aber, die rechtlichen Voraussetzungen für den Zugang zu den Leerrohren der Joint Ventures zeitnah zu schaffen.

Positiv

- Endlich ist die notwendige vertragliche Grundlage für den Zugang zu den baulichen Anlagen der Telekom geschaffen
- Wettbewerber erhalten nach vielen Jahren des Wartens spürbare Planungssicherheit
- Der Vertragsrahmen ermöglicht die Nutzung freier Leerrohrkapazitäten der Telekom
- Vergleichbare Regelungen beschleunigen den Ausbau in anderen europäischen Ländern bereits seit Jahren

Kritisch

- Deutliche Kritik an der langen Verfahrensdauer bis zur heutigen Entscheidung
- Die Europäische Kommission rügte im Notifizierungsverfahren die siebenjährige Dauer und negative Marktauswirkungen
- Forderung: künftige Marktüberprüfungen, Zugangsbedingungen und Entgeltentscheidungen enger verzahnen und zügiger umsetzen

Mit der Entscheidung vom 21. Juli 2026 steht erstmals ein verbindlicher, fünfjähriger Vertragsrahmen für den Leerrohrzugang bei der Telekom und ihren Joint Ventures – nach vier Jahren Verfahren ist der Zugang nun praktisch nutzbar.

● Was sich ändert

- Planungssicherheit durch feste Vertragsbedingungen über fünf Jahre
- Kürzere Bearbeitungsfristen und Vertragsstrafen bei Verzögerungen
- Mehr Transparenz durch verbesserte Kapazitätsdaten

● Handlungsempfehlungen

- Eigene Ausbaupläne gegen die neuen Vertragskonditionen spiegeln
- Nutzung des Infrastrukturatlases zur Identifikation freier Kapazitäten prüfen
- Neue Fristen und Vertragsstrafenregelungen kennen und durchsetzen

● Offene Punkte

- Fortschritt der Joint-Venture-Verfahren – Risiko eines „Flickenteppichs“
- Praxistest: erfolgt der Zugang tatsächlich diskriminierungsfrei und zügig
- Mögliche Rechtsmittel oder weitere Verfahrensschritte nicht ausgeschlossen

Empfehlung: Bestehende Ausbau- und Beschaffungsplanungen zeitnah gegen das neue Standardangebot spiegeln und die Fristen- sowie Vertragsstrafenregelungen operativ verankern.



www.wr-recht.de



info@wr-recht.de



Tel.: 040 / 350036-0



Standort Hamburg

Bleichenbrücke 11

20354 Hamburg

Hinweise

© Der gesamte Inhalt dieser Präsentation – mit Ausnahme der nachfolgend genannten Inhalte – ist ausschließliches Eigentum der WIRTSCHAFTSRAT Recht – Bremer Woitag Rechtsanwaltsgesellschaft mbH. Ohne vorherige schriftliche Einwilligung der Rechtsinhaberin ist jede Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Wiedergabe oder inhaltliche Bearbeitung – auch auszugsweise und unabhängig vom Medium – unzulässig. Die Fotos werden unter einer CCO-Lizenz über die Plattformen Pexels und Unsplash bereitgestellt. Die in dieser Präsentation verwendeten Icons stammen von der Plattform Flaticon und werden im Rahmen der jeweiligen Lizenzbedingungen genutzt. Die erforderliche Urheber- und Quellenangabe erfolgt zentral in diesem Impressum gemäß den Vorgaben von Flaticon.